

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN REINHOLD KELLER GmbH

- 1. Angebot und Vertragsschluss:**
 - 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Widerruf bleibt bis zur ausdrücklichen Annahme vorbehalten.
 - 1.2 Für Art und Umfang der Lieferung sind maßgeblich die beiderseitigen, übereinstimmenden schriftlichen Vereinbarungen. Liegen solche Vereinbarungen nicht vor, oder stimmen sie nicht überein, so gilt allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
 - 1.3 Eigentums- und Urheberrechte an Zeichnungen und anderen Unterlagen verbleiben uneingeschränkt beim Lieferer.
- 2. Preise und Zahlungen:**
 - 2.1 Preise verstehen sich bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage ab Werk, ausschließlich Verpackung.
 - 2.2 Erhöhen sich die Kosten für Material, Löhne, Steuern und ähnliche Kosten, die wir nicht zu vertreten haben, in einem Zeitraum von mehr als vier Monaten zwischen Vertragsschluss und Lieferung, so sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt.
 - 2.3 Zahlungen des Bestellers sind sofort fällig und haben direkt an uns zu erfolgen. Der Besteller gerät auch ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Bei verspäteter Zahlung werden, sofern es sich bei dem Besteller um einen Verbraucher handelt, Verzugszinsen für den fälligen, nicht aus geglichenen Betrag in Höhe von mindestens 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz berechnet, ansonsten Zinsen von mindestens 8% über dem Basiszinssatz. Eine Aufrechnung gegen die Gegenleistung kann der Besteller nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.
- 3. Eigentumsvorbehalt:**
 - 3.1 Von uns gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum, bis sämtliche aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller uns zustehende Ansprüche, insbesondere etwaige Kontokorrentforderungen ausgeglichen sind. Wir verpflichten uns auf Anforderung, die uns zustehenden Sicherungsrechte freizugeben, soweit sie den Wert der noch nicht beglichene Forderungen um mehr als 20 % übersteigen. Die Vorbehaltsware darf ohne unsere vorherige Zustimmung weder verpfändet, noch sicherungsübereignet werden. Pfändungen von in unserem Eigentum stehender Ware oder an uns abgetretenen Forderungen sind uns sofort mitzuteilen.
 - 3.2 Dem Besteller wird die Zustimmung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang erteilt. Im Fall der Veräußerung tritt uns der Besteller bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung ab. Dies gilt auch für den Fall einer Weiterveräußerung nach Be- oder Verarbeitung, sowie den Fall, dass die Ware mit einem Grundstück oder einer beweglichen Sache verbunden wird. Erfolgt die Veräußerung der Vorbehaltsware nach einer Be- oder Verarbeitung zusammen mit anderen Sachen, die nicht in unserem Eigentum stehen oder nach einer Verbindung mit einem Grundstück oder einer beweglichen Sache, so hat die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe des zwischen dem Besteller und uns festgelegten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten zu gelten.
 - 3.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach erfolgter Abtretung ermächtigt. Die Befugnis unsererseits, die Forderung einzuziehen bleibt unberührt. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, verpflichten wir uns jedoch dazu, darauf zu verzichten. Zieht der Besteller befugt die Forderung ein, so ist uns aufgrund der Abtretung der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises auszus zahlen.
 - 3.4 Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt gem. § 950 BGB für uns als Hersteller, ohne Verpflichtung für uns. Wird in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Die Verwahrung der neuen Sache erfolgt seitens des Bestellers mit der verkehrüblichen Sorgfalt kostenlos für uns.
- 4. Lieferung, Verpackung, Gefahrenübergang:**
 - 4.1 Falls nichts anderes aufgrund der o. g. beiderseitigen schriftlichen Erklärungen bestimmt ist, erfolgt Lieferung ab unserem Firmensitz (oder bei vereinbarter Direktlieferung dem des Vorlieferanten). Teillieferungen sind zulässig. Gelieferte Gegenstände sind auch bei Vorliegen unwesentlicher Mängel abzunehmen. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie übereinstimmend schriftlich vereinbart wurden. Voraussetzung für die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist ist, dass der Besteller die Hereingabe sämtlicher erforderlicher Unterlagen und Genehmigungen so wie die Erfüllung sonstiger ihm obliegender Verpflichtungen bewirkt hat. Ansonsten wird die vereinbarte Frist angemessen verlängert.
 - 4.2 Die Lieferfrist verlängert sich im Fall von höherer Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen und anderer unverschuldeter Verzögerungen um die Dauer der Behinderung.
 - 4.3 Verzögert sich auf Wunsch des Bestellers der Versand oder die Zustellung, so ist der Lieferer berechtigt, nach Ablauf eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft für jeden angefangenen Monat nach diesem Zeitpunkt Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages dem Besteller in Rechnung zu stellen. Das Lagergeld wird auf 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.
 - 4.4 Der Lieferer ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
 - 4.5 Fracht und Transportkosten trägt der Besteller, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.
 - 4.6 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Direktleistungen des Vorlieferers oder der Lieferer noch andere Leistungen z. B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung oder Montage übernommen hat. Verzögert sich die Abholung oder der Versand aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tag der Anzeige der Abholungs- oder Versandbereitschaft auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5. Aufstellung und Montage:**

Für Aufstellung und Montage gelten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die nachfolgenden Bestimmungen:

 - 5.1 Der Besteller trägt die Kosten und hat rechtzeitig bereitzustellen:
 - 5.1.1 Sämtliche Erd-, Beton-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.
 - 5.1.2 Elektrizität und Wasser sowie andere erforderliche Energien, einschließlich der benötigten Anschlüsse bis Verwendungsstelle. Weiterhin Heizung und Beleuchtung.
 - 5.1.3 Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen. Im Übrigen ist der Besteller zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle verpflichtet und hat die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
 - 5.1.4 Der Besteller ist verpflichtet, den Auftragnehmer über die besonderen Umstände der Montagestelle zu informieren, er hat etwa erforderliche Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen soweit sie für den Auftragnehmer nicht branchenüblich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
 - 5.1.5.1 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen und ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Teile an Ort und Stelle befinden und alle Vorarbeiten soweit gediehen sein, dass die Aufstellung oder Montage nach Ankomst der Aufsteller oder des Montagepersonals umgehend begonnen und ohne Unterbrechung vollendet werden kann. Insbesondere die Anfuhrwege und der Aufstellungs- und Montageplatz müssen so vorbereitet sein, dass er in Flurhöhe geebnet und geräumt, das Grundmauerwerk abge bunden und trocken, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig und ordnungsgemäß angebracht ist insbesondere Türen und Fenster eingesetzt sind.
 - 5.1.5.2 Erführt die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat eine Verzögerung, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Aufsteller oder des Montagepersonals zu übernehmen. Die Arbeitszeit der Aufsteller oder des Montagepersonals ist vom Besteller nach bestem Wissen im Wochenrhythmus zu bestätigen. Weiterhin ist der Besteller verpflichtet, den Aufstellern oder dem Montagepersonal die Beendigung der Aufstellung oder Montage unverzüglich schriftlich zu bescheinigen. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Arbeiten der Aufsteller oder des Montagepersonals und der sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage im Zusammenhang stehen oder soweit diese vom Besteller veranlasst sind.
 - 5.1.6 Für den Fall, dass der Lieferer die Aufstellung oder die Montage gegen Einzelberechnung durchzuführen hat, gelten außer den Bestimmungen gem. 5. bis 5.1.6.4. noch die folgenden:
 - 5.1.6.1 Der Besteller hat dem Lieferer die bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen sowie für Planung und Überwachung zu vergüten.
 - 6. Haftung für Mängel - Gewährleistung:**

Soweit in den vorliegenden Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, bestimmen sich die Gewährleistungsrechte des Bestellers sowie dessen Ansprüche auf Schadensersatz ebenso wie die Haftung des Lieferers nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

 - 6.1 Natürliche Abnutzung, sowie Schäden, die nach Gefahrübergang infolge nicht nach dem Vertrag vorausgesetzter fehlerhafter Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung entstanden sind, werden von der Mängelhaftung nicht mit umfasst. Gleiches gilt für seitens des Bestellers oder von Dritten vorgenommene unsachgemäße Änderungen und Instandsetzungsarbeiten.
 - 7. Haftungsbegrenzung:**

Der Lieferer haftet für von ihm oder dessen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden auf Schadensersatz nur in den Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder dessen Abwesenheit garantiert wurde. Der Schadensersatzanspruch infolge Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf dem vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung der Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
 - 8. Gerichtsstand:**

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Lieferers der Hauptsitz oder die Niederlassung des Lieferers. Für die vertraglichen Beziehungen gilt auch bei Auslandsberührung – deutsches Recht.
 - 9. Anerkennung der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen:**

Alle uns erteilten Aufträge gelten als Anerkennung der vorstehenden Bedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Obenstehende Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
 - 10. Salvatorische Klausel:**

Eine etwaige Nichtigkeit einzelner Teile dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen hat auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.